



# Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3)

## Änderung vom 1. Oktober 2021

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 26a Abs. 1 Bst. c [Einleitungssatz gemäss AS 2021 507]*

<sup>1</sup> Wird die Leistung im Rahmen einer Analyse auf Sars-CoV-2 nach Anhang 6 Ziffer 1 von einem Leistungserbringer durchgeführt, der über eine Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nummer) verfügt, so wird die Vergütung der Leistungen nach dem System des *Tiers payant* im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 KVG<sup>2</sup> von folgenden Versicherern geschuldet:

- c. bei Personen, die nicht über eine obligatorische Krankenpflegeversicherung nach dem KVG verfügen, und bei verstorbenen Personen, von der gemeinsamen Einrichtung nach Artikel 18 KVG.

### II

Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020<sup>3</sup> wird gemäss Beilage geändert.

### III

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 2021 um 00.00 Uhr in Kraft.

<sup>2</sup> Anhang 6 Ziffer 1.4.1 Buchstabe n und 1.7.1 Buchstabe c gelten bis zum 30. November 2021.

SR .....

- <sup>1</sup> SR **818.101.24**
- <sup>2</sup> SR **832.10**
- <sup>3</sup> SR **818.101.24**

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

## Übernommene Leistungen und Höchstbeträge bei Analysen auf Sars-CoV-2

---

### Ziffer 1.4.1 Bst. n

- 1.4.1. Der Bund übernimmt die Kosten für immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung nur in folgenden Fällen:
- n. bei Personen, die nicht unter die Buchstaben a–m fallen, sofern ihnen bereits eine Impfdosis verabreicht wurde, sie aber noch nicht vollständig geimpft sind gemäss Anhang 1a Ziffer 1.

### Ziff. 1.7

#### **1.7 Gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 für Einzelpersonen**

- 1.7.1 Der Bund übernimmt die Kosten für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 mittels Speichel bei individueller Teilnahme folgender Personen:
- a. nicht symptomatische Kinder vor ihrem 16. Geburtstag;
  - b. Personen nach Ziffer 1.4.1 Buchstabe l;
  - c. Personen nach Ziffer 1.4.1 Buchstabe n.
- 1.7.2 Er übernimmt die Kosten nur, wenn die Leistungen durch folgende Leistungserbringer erbracht werden:
- a. bei der Überwachung der Entnahme der Probe durch die zu testende Person durch:
    1. folgende Leistungserbringer nach dem KVG:
      - Ärztinnen und Ärzte
      - Apothekerinnen und Apotheker
      - Spitäler
      - Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 EpG verfügen
      - Pflegeheime
      - Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause,
    2. Testzentren, die vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden,
    3. sozialmedizinische Institutionen, die Personen zur Behandlung oder Betreuung, zur Rehabilitation oder zur Ausübung einer beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Beschäftigung aufnehmen,
    4. Assistenzpersonen nach dem IVG;

- b. bei der Analyse durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 EpG verfügen.

1.7.3 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 für Einzelpersonen übernimmt er höchstens 36 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

- a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Überwachung der Entnahme der Probe durch die zu testende Person und die Zuordnung von Probe und Person	15 Fr.
Für die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person sowie für die Ausstellung des Covid-19-Testzertifikats	2.50 Fr.

- b. für die gepoolte molekularbiologische Analyse für Einzelpersonen:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	16 Fr.
– für die Analyse	13 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	3 Fr.
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	13.50 Fr.
– für die Analyse	13 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	0.50 Fr.

- c. für das zentralisierte Pooling:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Zusammenstellen des Pools pro Person	2.50 Fr.